

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS**

## **SG Dynamo Dresden e. V.**

### **Präambel**

Die Grundlage der Arbeit des Präsidiums der SG Dynamo Dresden e.V. ist die Vereinssatzung (nachfolgend als Satzung bezeichnet). Berücksichtigt ist der Änderungsstand vom 16.11.2019. Das Präsidium gibt sich nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung. Wesentliche Grundlage der Tätigkeit des Präsidiums selbst sind die §§ 40 bis 44 der Satzung.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 43 der Satzung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hält die Verbindung der SG Dynamo Dresden e.V. zu kommunalen, politischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Institutionen und Persönlichkeiten, sofern dies für die Erreichung der Zwecke der Satzung förderlich ist.
- (3) Das Präsidium betreut die Ehrenmitglieder, Ehrenspielführer und Ehrennadelträger des Vereins in geeigneter und würdiger Form.
- (4) Das Präsidium pflegt die Kommunikation der Vereinsmitglieder und der Gremien untereinander sowie mit den Fußballmannschaften. Für die vereinsinterne Kommunikation unterhält das Präsidium eine elektronische Kommunikationsplattform (Mitgliederforum). Das Präsidium beauftragt mit der Moderation der Plattform geeignete Moderatoren.
- (5) Das Präsidium entsendet regelmäßig zu den Sitzungen des Aufsichtsrates gemäß § 24 Absatz 4 der Satzung ein Präsidiumsmitglied.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vorbereitung Außerordentlicher Mitgliederversammlungen gemäß § 14 der Satzung, zur Vorbereitung grundlegender Satzungsänderungsanträge, zur Beratung über weitere Themen mit besonderer Bedeutung für den Verein sowie zur Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel gemäß § 43 Absatz 10 Sätze 4 und 5 der Satzung beruft das Präsidium gemäß § 43 Absatz 4 der Satzung gemeinsame Sitzungen der Gremien ein, deren Leitung der Präsident innehat. Dieser kann die Leitung einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- (7) Das Präsidium wird nach Außen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten nach dessen Ermessen einzuberufen. Darüber hinaus geschieht dies auch auf Wunsch von mindestens einem Präsidiumsmitglied oder aus dringenden Gründen. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er kann die Sitzungsleitung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste

zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen sowie die Öffentlichkeit zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

- (4) Über die Sitzungen werden gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung Niederschriften gefertigt. Die Erstellung der jeweiligen Protokolle übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten. Die Einigung hierüber erfolgt zu Beginn einer Sitzung. Danach sind vertraulich und nur auf Beschluss des Präsidiums vollständig oder teilweise öffentlich bekannt zu geben. Dies wird auf den Niederschriften jeweils gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung vermerkt.

### **§ 3 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus § 44 Satz 1 der Satzung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Beschlussfassung erfolgt in den Präsidiumssitzungen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail herbeigeführt werden. Der E-Mail-Verkehr ist entsprechend nachzuweisen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Gemäß § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 2 und 4 der Satzung hat das Präsidium eine Mitgliederversammlung unter Beachtung der Fristen gemäß Satzung einzuberufen. Dazu schlägt das Präsidium nach Absprache mit den anderen Gremien die Tagesordnung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident. Er kann die Leitung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.
- (3) Geplante Abstimmungen über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sowie Ehrenspielführerschaften werden in der Einladung bekanntgegeben.

### **§ 5 Ehrungen**

- (1) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch das Präsidium nach positiver Entscheidung der Gremienversammlung gemäß § 43 Absatz 10 Sätze 4 und 5 der Satzung sowie § 4 Absatz 2 der Beitrags- und Ehrenordnung vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Gemäß § 43 Absatz 10 Sätze 1 bis 3 der Satzung prüft das Präsidium die durch Mitglieder eingereichten Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften bzw. Ehrenspielführer nach den in § 4 Absatz 3 bzw. 5 der Beitrags- und Ehrenordnung aufgeführten Kriterien. Sollten diese erfüllt sein, reicht das Präsidium die entsprechenden Vorschläge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung weiter.
- (3) Das Präsidium hört die für eine Ehrung vorgesehenen Personen vor den jeweils notwendigen Abstimmungen persönlich an.



## **§ 6 Kandidatenauswahl**

- (1) Gemäß § 43 Absatz 3 der Satzung hat das Präsidium geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichts-, Ehren- und Jugendrates zuzulassen, sofern sie die Kriterien des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kataloges erfüllen. Die Zulassung erfolgt durch Beschluss.
- (2) Dazu fordert das Präsidium die Bewerber auf, sich schriftlich unter Beachtung des Kriterienkataloges zu bewerben. Das Präsidium lädt die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein, um das Vorliegen der Kriterien festzustellen. Über dieses Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vertraulich ist.
- (3) Sofern das Präsidium die Bewerber zu der Wahl zulässt, stellt es die Kandidaten im Rahmen eines Mitgliederstammtisches der Mitgliedschaft vor. Die Mitgliedschaft soll die Möglichkeit einer Befragung der Kandidaten erhalten.

## **§ 7 Satzungsüberwachung und -änderung**

Dem Präsidium obliegt die Überwachung der Einhaltung der Satzung und die Änderung der Satzung. Das Verfahren dazu ergibt sich aus § 43 Absätze 5 und 6 der Satzung.

## **§ 8 Information der Mitglieder**

- (1) Gemäß § 43 Absätze 7 und 9 der Satzung berichtet das Präsidium über das Vereinsleben und über wichtige Vereinsdokumente. Dazu wird der Mitglieder-Newsletter in elektronischer Form regelmäßig versendet.
- (2) Die Veröffentlichung wichtiger Vereinsdokumente erfolgt durch Einstellen in den nur für Mitglieder einsehbaren Bereich der Vereins-Website sowie im Mitgliederforum innerhalb der Frist gemäß § 43 Absatz 9 Satz 2 der Satzung.

## **§ 9 Wirksamwerden, Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Das Präsidium legt seine Geschäftsordnung und deren Änderungen gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung dem Ehrenrat zur Stellungnahme vor. Anschließend wird sie den Vereinsorganen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Geschäftsordnung des Präsidiums wird durch die Zustimmung von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beschlossen und erlangt mit der Unterschrift des Präsidenten unmittelbare Gültigkeit.
- (3) Nach jeder Änderung der Vereinssatzung ist die Geschäftsordnung durch das Präsidium auf notwendige Änderungen zu überprüfen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist in Kopie in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.